

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 12.03.2015**

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Krebsregisterrechts

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Krebsregisterrechts vom 24. Februar 2015 wurden das Gesetz über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen novelliert sowie Änderungen am Gesetz über das Leichenwesen vorgenommen. In beide Gesetze wurden in diesem Zusammenhang Ermächtigungsvorschriften aufgenommen, die den Senator für Gesundheit berechtigen, nähere Einzelheiten zu einer Reihe von Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Rechtsverordnungen sollen durch die Verordnung zur Umsetzung des Krebsregisterrechts erlassen werden. Soweit zu den im Entwurf vorliegenden Rechtsverordnungen Vorgängerregelungen bestehen, sollen diese aufgehoben werden.

B. Lösung

Der anliegende Verordnungsentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Änderungsbedarf Rechnung. Mit Artikel 1 bis 5 der Verordnung sollen die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters, die Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Bremer Krebsregisters, die Verordnung über die Meldungen an das Bremer Krebsregister, die Verordnung über die Erstattung der Meldevergütung nach dem Krebsregistergesetz und die Verordnung über den Bremer Mortalitätsindex erlassen werden. Diese Verordnungen regeln in Ergänzung zu den Bestimmungen des Krebsregistergesetzes und des Gesetzes über das Leichenwesen nähere materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften zur Umsetzung des Krebsregisterrechts. Mit Artikel 6 der Verordnung sollen Verordnungen aufgehoben werden, die durch den Erlass der vorstehend aufgeführten Verordnungen obsolet werden.

Ergänzend wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

C. Alternativen

Die vorgeschlagenen Regelungen sind zur Umsetzung des Krebsregisterrechts erforderlich.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf ist mit der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Statistischen Landesamt Bremen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Universität Bremen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen, der Ärztekammer Bremen, der Zahnärztekammer Bremen, der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V., der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bremen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, der Unabhängigen Patientenberatung Bremen, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. abgestimmt worden.

Änderungsvorschläge zu dem Entwurf haben der Senator für Justiz und Verfassung, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Universität Bremen unterbreitet. Den Vorschlägen konnte zum überwiegenden Teil gefolgt werden. Soweit die Änderungsvorschläge des Senators für Justiz und Verfassung nicht übernommen wurden, handelt es sich dabei um Anregungen, deklaratorische Hinweise sowie die Übergangsregelung in Artikel 3 § 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zu streichen. Diese Regelungen sind jedoch zur Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben sowie aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoll und zweckmäßig und sollten daher nicht aus dem Entwurf entfernt werden. Der Änderungsvorschlag der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, insbesondere zur Verschwiegenheitspflicht und zur Verpflichtung, datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten, in den Verordnungsentwurf aufzunehmen, wurde nicht entsprochen, weil sich diesbezügliche Regelungen bereits in allgemein geltenden und auf den vorliegenden Zusammenhang anzuwendenden Gesetzen, wie etwa dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Bremischen Datenschutzgesetz, befinden. Gleiches gilt für Forderungen dieser Behörde, datenschutzrechtliche Anforderungen und Verfahrensweisen im Verordnungsentwurf festzulegen. Der Kritik der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an der Übergangsregelung in Artikel 3 § 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs wird aus den vorstehend bereits genannten Gründen nicht entsprochen. Auch das als Alternative von ihr geforderte Unkenntlichmachen einzelner Daten einer

Meldung, die nach dem Verordnungsentwurf nicht zwingend erforderlich sind, wäre in der Praxis aufgrund der Vielzahl der zu verarbeitenden Items nicht mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Krebsregisterrechts zu.

Anlagen

- Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Krebsregisterrechts
- Entwurf einer Begründung